

DIAKONIEVEREIN
DER EVANGELISCHEN ZACHÄUSGEMEINDE
FREIBURG-LANDWASSER e.V.

SATZUNG

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Diakonieverein der Evangelischen Zachäusgemeinde Freiburg-Landwasser e. V." Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 2

WESEN UND ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung diakonischer Arbeit in der Evangelischen Zachäusgemeinde Freiburg-Landwasser.
3. Der Verein arbeitet mit Organisationen gleicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb der Gemeinde zusammen.

§ 3 **GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **GEWINNE, VERWALTUNGS-AUSGABEN, VERGÜTUNGEN FÜR VEREINSTÄTIGKEITEN**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann werden
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) jede juristische Person.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der zum Ende des Quartals mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c) durch Ausschluss, wenn Mitglieder den Interessen des Vereins zuwider handeln. Hierüber entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen die Ausschlussentscheidung ist Einspruch vor der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

MITGLIEDSBEITRAG

Der Verein erhebt Beiträge, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden, der nicht hauptamtlicher Mitarbeiter der Gemeinde sein darf,
 - b) dem jeweiligen Pfarrstelleninhaber oder der jeweiligen Pfarrstelleninhaberin des Predigtbezirks der Evangelischen Zachäusgemeinde als stellvertretendem Vorsitzenden oder stellvertretender Vorsitzender.
2. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9

DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Er besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Schriftführer und dem Rechner,
 - c) mindestens 3 und höchstens 4 Beisitzern, von denen 1 vom Ältestenrat benannt wird und die übrigen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- d) Neben den unter a) bis c) genannten sind keine weiteren Personen im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.
2. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. gemäß § 9, 1c) vom Ältestenrat der Zachäusgemeinde benannt.
 3. Dem erweiterten Vorstand obliegen sämtliche Beschlussfassungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
 4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 5. Das Zusammentreten des erweiterten Vorstandes und die Einrichtung von Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.
 6. Der erweiterte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
 7. Er erstellt zum Ablauf des Geschäftsjahres einen schriftlichen Tätigkeits- und Haushaltsbericht für das jeweils vergangene und entsprechende Vorschläge für das kommende Geschäftsjahr.
Der Bericht wird der Mitgliederversammlung und dem Ältestenrat der Evangelischen Zachäusgemeinde zur Kenntnis gebracht.
 8. Der erweiterte Vorstand kann andere hauptamtliche Mitarbeiter der Evangelischen Zachäusgemeinde zu Geschäftsführern als Gesamtvertreter oder für Einzelaufgaben bestellen. Diese nehmen, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt, an den Vorstandssitzungen teil und haben dort beratende Funktion.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Weitere Anträge in der Mitgliederversammlung können mit Zustimmung von 1/4 der stimmberechtigten Anwesenden oder von mindestens 10 stimmberechtigten Anwesenden gestellt werden.
5. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Sie nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung.
 - d) Sie wählt den erweiterten Vorstand entsprechend § 8 und § 9, 2.
 - e) Sie bestellt Kassen- und Rechnungsprüfer.

7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen mehr als zwei Quartale schuldhaft im Rückstand sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Revisor, der die Geschäftsvorfälle des Vereins zum Ablauf des Geschäftsjahres prüft. Der Bericht hierüber wird der Mitgliederversammlung und dem Ältestenrat vorgelegt.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) mit der Bestimmung, es der Zachäuskirche zur Verwirklichung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu überlassen.

§ 13

SCHLUSS

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 1972 beschlossen.

(geändert am: 21. Dezember 1972 / 15. Juli 1974 / 20. Mai 1977 / 19. November 1988 / 3. April 1989 / 22. März 1997 / 22. März 2003 / 30. März 2012 / 27. März 2015 / 08. April 2016)

Ursula Körbel

1. Vorsitzende/r